

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer

des Gymnasiums Hennef/Sieg

Der Verein wurde gegründet am 5. Oktober 1971.

Die vorliegende Satzung wurde am 11.1.1972 beschlossen und am 25.9.2002 geändert.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Hennef“.
Der Verein hat seinen Sitz in Hennef und wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist ab 1992 das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.7.1972.

§ 3 Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Er stellt sich insbesondere die Aufgabe, das Gedeihen der Schule in jeder Hinsicht im Einvernehmen mit der Schulleitung zu fördern und später die Verbindung der ehemaligen Schüler, Schülerinnen und Lehrkräfte untereinander und mit der Schule zu pflegen.

Das Vereinsvermögen darf nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Dies gilt auch für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds und der Auflösung des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden

- a) jeder ehemalige Schüler und jede ehemalige Schülerin der Schule,
- b) jeder Volljährige, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
- c) jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts.

Die Anmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

Die Mitglieder verpflichten sich, nach Kräften die Aufgaben des Vereins zu fördern.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand kann von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befreien.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann nur mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt, falls ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge trotz Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, falls es den Aufgaben des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss, der zu begründen ist, muss dem Betroffenen förmlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Die oder der Vorsitzende lädt zur Mitgliederversammlung die oder den Vorsitzenden der Schulpflegschaft, die Leitung der Schule und die oder den Schülersprecher/in ein, die mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder, falls auch dieser verhindert ist, von einem von dem stellvertretenden Vorsitzenden benannten Mitglied des Vorstandes jährlich einmal einzuberufen.

Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Über ihren Verlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, die Prüfung der Kasse und die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Aufstellung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins,
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern.

§ 7

Kassenwesen

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Schulleitung.

Am Ende des Geschäftsjahres hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, der von zwei Kassenprüfern geprüft ist. Alsdann entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart,
- e) drei Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Eine Begünstigung von Vereinsmitgliedern oder anderen Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, erfolgt nicht. Vergütungen werden nicht gezahlt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vor.

Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 9 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Satzungsänderung darf die Gemeinnützigkeit des Vereins im Sinne der Abgabenordnung nicht beeinträchtigen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Absicht, den Verein aufzulösen, muss allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Hennef als Trägerin des Gymnasiums, die es ausschließlich und unmittelbar im Einvernehmen mit der Leitung der Schule der Zweckbestimmung des § 3 gemäß zu verwenden hat.

§ 11

Vorliegende Satzung ist am 5. Oktober 1971 von der Gründungsversammlung, die als erste Mitgliederversammlung zusammengetreten ist und am 11. Januar 1972 durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen bzw. ergänzt worden. Sie ist in ihrer endgültigen Fassung am 11. Januar 1972 in Kraft getreten und wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.9.2002 verändert.